

## Informationen zum Immissionsschutz



Die Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als Untere Immissionsschutzbehörden (UIB) und den Bezirksregierungen als Obere Immissionsschutzbehörden (OIB) wahrgenommen.



Die rechtliche Grundlage für den Immissionsschutz bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazu gehörigen Verordnungen. Das BImSchG regelt in den §§ 4-31 den sogenannten **anlagenbezogenen Immissionsschutz**.

In § 3 Abs.5 BImSchG wird der Anlagenbegriff definiert.

**Anlagen** im Sinne dieser Vorschrift sind :

- Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen,
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert, abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, mit Ausnahme von öffentlichen Verkehrswegen.

Die **Kreise und kreisfreien Städte** sind für den größten Teil der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie für die Überwachung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig.

Die **Bezirksregierungen** sind für besonders gefährliche Anlagen im Sinne der Störfallverordnung, für Anlagen mit besonders komplexer Technologie und für regional bedeutsame Anlagen zuständig.

Die **örtlichen Ordnungsbehörden**, d.h. die **kreisangehörigen Gemeinden**, sind insbesondere für verhaltensbezogene Immissionen (z. B. von Menschen oder Tieren) zuständig.

Was ist Immissionsschutz eigentlich ?

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz definiert in § 3 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen als **Immissionen**, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.



**Immissionen** sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Regelungen zum Immissionsschutz bewirken, Belastungen durch derartige Einwirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Das geschieht insbesondere durch die Genehmigung und Überwachung von Gewerbe- und Industriebetrieben.

Der verhaltensbezogene Immissionsschutz ist im Immissionsschutzgesetz des Landes NRW (ImSchG NRW) geregelt.

**Verhaltensbezogene Immissionen** sind solche, die unmittelbar von Menschen oder Tieren ausgehen und nicht dem Betrieb einer Anlage zuzurechnen sind.

**Beispiele:** Teppichklopfen, lautes Singen oder Musizieren (mit nichtelektrischen Instrumenten), Gartenpartys, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Verbrennen von Gartenabfällen oder Holzhacken.

**Anlagenbezogene Immissionen** hingegen sind beispielsweise die von Produktionsanlagen ausgehenden Geräuschemissionen, aber auch solche, die von Sport- oder Kinderspielplätzen ausgehen. Zwar werden diese Geräusche unmittelbar durch das menschliche Verhalten verursacht, bei der bestimmungsgemäßen Nutzung werden sie jedoch der Anlage zugerechnet.

### **Genehmigungsbedürftige Anlagen**

Eine Anlage bedarf nur dann einer Genehmigung nach dem BImSchG, wenn sie in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist.

Der Anhang der 4. BImSchV untergliedert die genehmigungsbedürftigen Anlagen in 10 Obergruppen.

Hierzu zählen u.a. Anlagen aus den Bereichen der Wärmeerzeugung und Energie, Steine und Erden, Eisen und Stahl, Chemie, Holz und Papier, Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Abfallentsorgung.

Auch Nebeneinrichtungen müssen nach den Vorschriften des BImSchG genehmigt werden. Im Gegensatz zum Anlagenkern sind das z. B. Gebäude, Maschinen, Geräte usw., die nur mittelbar dem Betrieb der Anlage dienen.

Wir stehen Ihnen im Vorfeld der Errichtung oder Änderung einer Anlage, also bereits in der **Planungsphase**, bei allen Fragen zur Seite.

Wir prüfen, ob Ihr Vorhaben genehmigungsbedürftig ist und welche rechtlichen Vorschriften in diesem Fall zu beachten sind.

Ferner erhalten Sie Informationen über das Genehmigungsverfahren und die benötigten Unterlagen.

Wir beraten Sie zudem bei der Auswahl von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und Umweltgutachtern, die Sie beim Erstellen Ihrer Antragsunterlagen unterstützen können. Selbstverständlich werden Ihnen auch die Antragsformulare zur Verfügung gestellt.

Eine **frühzeitige Beratung** und **Zusammenarbeit** sind wesentliche Faktoren zur Beschleunigung von Vorhaben, die eine **Änderung** oder **Neuplanung** von Gewerbe- oder Industriebetrieben zum Gegenstand haben.

### **Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**

Anlagen, die nicht in der 4. BImSchV genannt sind, bedürfen keiner BImSchG-Genehmigung (zumeist allerdings einer Baugenehmigung, die von den Bauaufsichtsbehörden der kreisangehörigen Städte erteilt werden).

**Beispiele** für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind:

Autowaschstraßen, Lebensmittelmärkte, gewerbliche Kleinf Feuerungsanlagen, Handwerksbetriebe, chemische Reinigungen, Bauhöfe und Baustellen, Tankstellen, Gaststätten, Biergärten, Sport - und Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Schulhöfe, Grillplätze, Fußballstadien, Flutlichtanlagen, Diskotheken, Kirchenglocken, Wertstoffsammelbehälter, Himmelsstrahler (sog. Skybeamer).